Evangelische Kirchengemeinde Aumund-Vegesack
Gemeindeordnung

in der Fassung mit der
1. Änderung vom 30. März 2025 (genehmigt am 28. April 2025)

Präambel

Artikel 1: Allgemeines
1.1. Rechtliche Stellung
1.2. Gemeindezugehörigkeit
1.3. Gremien

Artikel 2: Gemeindeversammlung
2.1. Mitgliedschaft
2.2. Aufgaben
2.3. Organisation
2.4. Aufgaben der rechnungsprüfenden Personen

Artikel 3: Kirchenvorstand
3.1. Zusammensetzung und Vorsitz
3.2. Wahl
3.3. Amtszeit, Aufgaben und Sitzungen

Artikel 4: Verkündigungsdienst
4.1. Pastorinnen / Pastoren
4.2. Weiterer Verkündigungsdienst

Artikel 5: Die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
5.1. Angestellte
5.2. Ehrenamtliche

Artikel 6: Übergangs- und Schlussvorschrift

Evangelische Kirchengemeinde Aumund-Vegesack
Gemeindeordnung

Präambel

Grundlage der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testamentes bezeugt und im Apostolischen Glaubensbekenntnis sowie in den Bekenntnissen der Reformation und in der Barmer Theologischen Erklärung vom 31. Mai 1934 neu ans Licht getreten ist. Das Bekenntnis zu Jesus Christus bedarf einer ständigen Vergegenwärtigung und Erneuerung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Aumund-Vegesack ist hervorgegangen aus den ehemals selbstständigen Kirchengemeinden:
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Alt-Aumund
Evangelisch-lutherische Christophorusgemeinde Bremen-Aumund/Fähr
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen-Aumund
Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack.

Die Evangelische Kirchengemeinde Aumund-Vegesack ist die Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden. Sie weiß sich der lutherischen, reformierten und unierten Tradition ihrer Ursprungsgemeinden weiter verpflichtet.
Die Gemeinde bekennt sich zur Leuenberger Konkordie.
Die Bekenntnisse, die Liturgie und das Abendmahl lutherischer und reformierter Tradition stehen in der Gemeinde gleichberechtigt nebeneinander.

Die Evangelische Gemeinde Aumund-Vegesack fördert die ökumenische Begegnung und die Zusammenarbeit mit den christlichen Nachbargemeinden. Sie ist bestrebt, Trennendes zu überwinden und die Einheit der Kirche zu stärken. Sie sucht Möglichkeiten des gemeinsamen Einsatzes für das Leben und fördert den Dialog mit anderen Religionen. Die Gemeinde ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden und achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes.
Sie bezeugt damit die Treue Gottes.

Die wichtigste Aufgabe der Gemeinde ist die Verkündigung des Wortes Gottes. Sie hat allen Menschen Gottes Liebe und seinen Willen zu bezeugen. Dies geschieht in Gottesdiensten, Seelsorge und vielfältigen Formen des Gemeindelebens in Wort und Tat.

Alle Gemeindemitglieder tragen gemeinsam Verantwortung für das Gemeindeleben, die notwendigen Dienste und den Bestand der Gemeinde. Jede und jeder ist eingeladen, mit den eigenen Gaben und Fähigkeiten das Leben der Gemeinde aktiv mitzugestalten und zu fördern.

Die Gemeinde setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Sie bringt sich ein in den gesellschaftlichen Diskurs und bezeugt auch dadurch die Liebe und den Willen des lebensfreundlichen Gottes.

Im Folgenden ist die innere Ordnung der Gemeinde und ihre Vertretung nach außen geregelt.

Evangelische Kirchengemeinde Aumund-Vegesack
Gemeindeordnung

Artikel 1: Allgemeines

1.1. Rechtliche Stellung

1.1.1. Die Evangelische Kirchengemeinde Aumund-Vegesack ist ein selbstständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

1.1.2. Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

1.2. Gemeindezugehörigkeit

1.2.1. Zur Gemeinde gehören alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack haben, soweit sie nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde in rechtsgültiger Form erklärt haben.

1.2.2. Als Gemeindemitglieder können auch außerhalb des Kirchengebietes wohnende Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche aufgenommen werden, wenn sie in der vorgeschriebenen Form ihren Übertritt erklärt haben (Personalgemeindemitglieder).

1.2.3. Gemeindemitglieder können auch Personen sein, die evangelisch sind und ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft aufgrund der „Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben oder fortgesetzt haben.

1.2.4. Auch Personen, die nicht Gemeindemitglieder sind, jedoch die Ziele und Aufgaben der Gemeinde fördern wollen, sind eingeladen, am Gemeindeleben teilzunehmen. Sie besitzen kein Wahlrecht und sind nicht wählbar.

1.3. Gremien

Die Gremien der Gemeinde sind
1. die Gemeindeversammlung und
2. der Kirchenvorstand

Artikel 2: Gemeindeversammlung

2.1. Mitgliedschaft

2.1.1. Jedes Gemeindemitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann jederzeit unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Anschrift und eigenhändig unterschrieben seine Mitgliedschaft in der Gemeindeversammlung erklären. Die Stimmberechtigung ist nur gegeben, wenn die Mitgliedschaft mindestens drei Wochen vor der nächsten Gemeindeversammlung erklärt wurde. Die Liste der Mitglieder der Gemeindeversammlung führt der Kirchenvorstand.

2.1.2. Die Gemeindeversammlung kann mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder diejenigen Mitglieder aus ihrer Liste streichen, die durch unentschuldigtes Fernbleiben an drei aufeinander folgenden Gemeindeversammlungen die Beschlussfähigkeit gefährden und damit die Arbeit der Gemeindeversammlung erschweren oder behindern. Vor dieser Abstimmung muss das betroffene Mitglied schriftlich über die bevorstehende Absicht der Streichung informiert und um eine Stellungnahme gebeten werden, die der Gemeindeversammlung bekanntzugeben ist.

2.1.3. Die Mitgliedschaft in der Gemeindeversammlung endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Liste oder durch Beendigung der Gemeindezugehörigkeit. Der Austritt aus der Gemeindeversammlung ist dem Kirchenvorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann jederzeit erfolgen.

2.2. Aufgaben

2.2.1. Die Gemeindeversammlung wirkt in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand an der Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde mit.

2.2.2. Die Gemeindeversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

(1) Sie beschließt über die Änderung der Gemeindeordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

(2) Sie wählt zwei Personen und deren Stellvertretungen zur Durchführung der Rechnungsprüfung. Diese dürfen weder dem Kirchenvorstand angehören noch gegen Entgelt in der Gemeinde beschäftigt sein. Verwandte ersten Grades, Ehepartner oder Personen einer eheähnlichen Gemeinschaft zu einem Mitglied des Kirchenvorstandes sind von der Rechnungsprüfung ausgeschlossen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Sie beschließt über die Abnahme des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung des Kirchenvorstandes auf Vorschlag der rechnungsprüfenden Personen.

(4) Sie verabschiedet den Haushaltsplan für das laufende Jahr.

(5) Sie setzt Ausschüsse zu besonderen Gemeindeangelegenheiten ein.

(6) Sie beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken auf Antrag des Kirchenvorstandes.

(7) Sie beschließt über die Aufhebung von Kirchenvorstandsbeschlüssen, die gegen die Gemeindeordnung verstoßen. Der Kirchenvorstand hat das Recht, gegen die Aufhebung seines Beschlusses Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

(8) Sie beschließt über einen Antrag an den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche auf Versetzung einer Pastorin / eines Pastors mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Die Pastorin / der Pastor ist vor der Beschlussfassung zu hören.

(9) Sie wählt den Kirchenvorstand.

(10) Sie beschließt über die Abberufung des Kirchenvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kirchenvorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Die Betroffenen sind vor der Beschlussfassung zu hören. Sie haben das Recht, gegen die Abberufung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

2.2.3. Die Gemeindeversammlung hat das Recht, Berichte des Kirchenvorstandes zu bestimmten Themen oder Sachverhalten anzufordern, entgegenzunehmen und zu erörtern. Sie soll im Gegenzug Vorschläge, Fragen oder Meinungen aus der Gemeinde dem Kirchenvorstand zur Kenntnis geben. Jedes Mitglied der Gemeindeversammlung kann Vorschläge für den Termin und die Tagesordnung der nächsten Gemeindeversammlung machen.

2.3. Organisation

2.3.1. Einberufung

(1) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes einberufen. Zeit und Ort der Gemeindeversammlung werden mindestens vier Wochen vorher der Gemeinde öffentlich, mindestens jedoch in zwei vorausgehenden Gottesdiensten, bekanntgegeben.

(2) Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Kirchenvorstand gibt im Frühjahr einen Jahresbericht und legt den Jahresabschluss gemäß vor.

(3) Der Kirchenvorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gemeindeversammlung dies unter Angabe des Zwecks verlangt.

(4) Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Kirchenvorstand unter Berücksichtigung bereits vorliegender Anträge festgelegt. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie zur Änderung oder Ergänzung des Protokolls der letzten Sitzung sollen schriftlich spätestens vierzehn Kalendertage vor Beginn der nächsten Gemeindeversammlung an den Kirchenvorstand gerichtet werden.

(5) Der Tagesordnungspunkt „Anregungen und Wünsche" wird in jede Tagesordnung aufgenommen. Hier können Mitglieder der Gemeindeversammlung Themenvorschläge zur weiteren Beratung an den Kirchenvorstand geben. Dazu findet während der Gemeindeversammlung, in der diese Vorschläge gemacht werden, keine Aussprache statt.

2.3.2. Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Kirchenvorstand mindestens 25% der Mitglieder der Gemeindeversammlung anwesend sind.

(2) Ist die Gemeindeversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Kirchenvorstand gemäß Art. 2.3.1. eine neue Gemeindeversammlung mit derselben Tagesordnung ein, die auch bei Nichterreichen der Mindestzahl nach Art. 2.3.2. (1) beschlussfähig ist. Hierauf ist im Rahmen der Bekanntmachung hinzuweisen.

2.3.3. Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei der Erteilung der Entlastung enthalten sich die Mitglieder des Kirchenvorstandes.

2.3.4. Öffentlichkeit

An der Gemeindeversammlung kann jedes Gemeindemitglied teilnehmen, falls die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist. Mitglieder der Gemeindeversammlung können Gäste mitbringen. Stimmrecht haben nur Mitglieder der Gemeindeversammlung.

2.3.5. Vorsitz

Den Vorsitz und die Leitung der Gemeindeversammlung haben die beiden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Die Gemeindeversammlung kann eine Person wählen, die die Diskussion leitet. Diese sorgt für einen geordneten Ablauf mittels einer Rednerliste.

2.3.6. Protokoll
Die Gemeindeversammlung wählt eine Person, die ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll muss insbesondere die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Feststellung ihrer Stimmberechtigung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie bei Wahlen die Namen der Gewählten und die jeweilige Stimmenzahl enthalten. Das Ergebnisprotokoll ist von der verfassenden Person und den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben und in der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2.4. Aufgaben der rechnungsprüfenden Personen
Die rechnungsprüfenden Personen haben folgende Aufgaben:

2.4.1. Sie prüfen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde gemäß der Wirtschaftsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche.

2.4.2. Über das Ergebnis der Prüfung verfassen sie einen Bericht, den sie der Gemeindeversammlung vortragen. Der Bericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Kirchenvorstandes, die von ihnen im Anschluss an die Aussprache beantragt wird.

2.4.3. Sie haben die in der Wirtschaftsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vorgesehenen Rechte und Pflichten.

2.4.4. Sie sind Dritten gegenüber wegen aller Vorgänge, die ihnen durch die Rechnungsprüfung bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Ausscheiden aus dem Amt fort.

Artikel 3: Kirchenvorstand

3.1. Zusammensetzung und Vorsitz

3.1.1. Der Kirchenvorstand besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf volljährigen Mitgliedern der Gemeindeversammlung, von denen mindestens zwei das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollen, und den Pastorinnen / Pastoren.

3.1.2. Ehepartner und Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören. Stehen mehrere dieser nahen Angehörigen zur Wahl, ist die Person mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3.1.3. Personen, die das pastorale Amt in der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack oder ihren Rechtsvorgängerinnen innehatten, und Personen, die mit ihnen in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leben, dürfen nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden.

3.1.4. Diejenigen, die in der Gemeinde gegen Entgelt beschäftigt sind, dürfen nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden.

3.1.5. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte zwei Personen, unter ihnen eine Pastorin oder einen Pastor, zu gleichberechtigten Vorsitzenden sowie jeweils eine Stellvertretung.

3.1.6. Die Tätigkeit im Kirchenvorstand erfolgt ehrenamtlich.

3.2. Wahl

3.2.1. Ankündigung und Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand gibt Zeit und Ort der Wahl des Kirchenvorstandes in der Gemeindeversammlung bekannt.

(2) Die Gemeindeversammlung ernennt in der letzten Sitzung mindestens drei

Monate vor der Wahl des Kirchenvorstandes einen Wahlvorstand, dem vier Mitglieder des Kirchenvorstandes und vier Mitglieder der Gemeindeversammlung angehören, und jeweils deren Stellvertretung.

(3) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Reihe eine Person, die die Leitung übernimmt, und eine Person für die Erstellung des Protokolls sowie jeweils eine Stellvertretung. Diese dürfen keine Pastorin / kein Pastor sein.

3.2.2. Wahlaufsatz

(1) Auf die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen, wird in der Gemeindeversammlung, in der auch der Wahlvorstand gebildet wird, im Mitteilungsblatt der Gemeinde und in anderen Medien hingewiesen.

(2) Alle Mitglieder der Gemeindeversammlung einschließlich des Kirchenvorstandes haben die Möglichkeit, bis zu vier Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich und mit eigener Unterschrift und der von mindestens zehn die Kandidatur unterstützenden Gemeindemitgliedern versehen dem Wahlvorstand zuzuleiten.

(3) Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlvorschläge, vergewissert sich, ob die vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur bereit sind, und stellt entsprechend der Anzahl der Kandidierenden einen Wahlaufsatz auf.

3.2.3. Briefwahl

(1) Wer an der Teilnahme der Wahl verhindert ist, kann seine Stimme durch eine Briefwahl abgeben. Die Unterlagen hierfür können schriftlich oder mündlich beim Kirchenvorstand möglichst unter Angabe des Grundes beantragt werden.

(2) Wahlscheine können bis zu einer Woche vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet abzulegen und aufzubewahren, bis die Wahl rechtskräftig geworden ist.

(3) Der Wahlschein im Wahlbrief muss von einem Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde bestätigt sein. Diese Aufgabe kann vom Kirchenvorstand an eine andere siegelführende Stelle delegiert werden. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Wahlberechtigung des Gemeindemitglieds. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut der von dem Gemeindemitglied abzugebenden Versicherung, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(4) Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste zu vermerken. Wahlbriefe können dem Wahlvorstand bis zum Schluss der Wahlhandlung zugeleitet werden. Sie werden bis dahin gesondert aufbewahrt. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(5) Für die Briefwahl ist dem Gemeindemitglied mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln.

3.2.4. Wahlhandlung

(1) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(3) Die wählende Person erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem ihre Wahlberechtigung festgestellt und ihre Wahlbeteiligung in der Wählerliste vermerkt ist.

(4) Die wählende Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Kandidierenden, die sie wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kandidierende zu wählen sind. Wenn mehr Namen oder kein Name

gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(5) Nachdem die wählende Person den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt sie ihn verdeckt in die Wahlurne.

(6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch wählende Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt die Leitung des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

3.2.5. Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ungültige Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt nach Rechtskraft der Wahl auszusondern und zu vernichten. Ihre Anzahl ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(3) Ist der Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.

(4) Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei eine Differenz, ist das in der Wahlniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Danach werden die Stimmzettel geprüft und die auf die einzelnen Kandidierenden entfallenden Stimmen gezählt.

3.2.6. Wahlniederschrift

Von der Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zu vermerken sind:

1. Zeit und Ort der Wahlhandlung,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Zahl der an der Wahl teilnehmenden Wahlberechtigten und die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel,
4. das Ergebnis der Stimmenauszählung.

Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und mit allen Wahlunterlagen dem Kirchenvorstand zu übergeben.

3.2.7. Wahlergebnis und Bekanntmachung

Aufgrund der Wahlniederschrift stellt der Wahlvorstand das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Gewählt sind die Kandidierenden, die neben 30% der gültigen Stimmen auch die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten müssen erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Namen der Personen, die gewählt wurden und die Wahl angenommen haben, werden der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst und in den vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Tageszeitungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach Art. 3.2.8. bekanntgegeben. Sofern keine Beschwerde eingelegt wird, wird die Wahl nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig.

3.2.8. Beschwerderecht

Jede / jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde beim Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

3.2.9. Berufung

Sind durch die Wahl nicht alle Sitze im Kirchenvorstand besetzt worden, kann der Kirchenvorstand volljährige Mitglieder der Gemeindeversammlung auf die freien Sitze berufen.

3.3. Amtszeit, Aufgaben und Sitzungen

3.3.1. Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden nach ihrer Wahl oder Berufung in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und auf die Bekenntnisse und Ordnungen der Gemeinde verpflichtet.

(2) Die Amtszeit der in den Kirchenvorstand Gewählten beträgt sechs Jahre. Alle drei Jahre wird die Hälfte des Kirchenvorstandes neu gewählt. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes endet mit der nächsten Wahl. Eine Wiederwahl oder erneute Berufung ist für maximal zwei Amtszeiten (zwölf Jahre) zulässig. Nach einer Pause von einer Amtszeit ist eine Wiederwahl oder erneute Berufung möglich.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen.

(4) Verletzt ein Mitglied des Kirchenvorstandes die mit seinem Amt verbundenen Pflichten in grober Weise, kann der Kirchenvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bei der Gemeindeversammlung die Abberufung des Mitglieds beantragen. Die betroffene Person ist vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes zu hören.

(5) Für ausgeschiedene Mitglieder des Kirchenvorstandes kann der Kirchenvorstand neue Mitglieder für die verbleibende Amtszeit berufen.

3.3.2. Aufgaben

(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde. Er fördert das Gemeindeleben und vertritt die Gemeinde nach innen und nach außen. Er ist gebunden an die Heilige Schrift, die Bekenntnisse und Ordnungen der Gemeinde sowie die Ordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche.

(2) Der Kirchenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. die Verantwortung für die Gottesdienste, sonstige Verkündigung und andere Veranstaltungen,
2. die Festsetzung der Ordnung für Gottesdienste, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung und Beerdigung,
3. das Kanzelrecht,
4. die Aufstellung des Kollektenplans,
5. die Diakonie innerhalb der Gemeinde und in der Zusammenarbeit mit den kirchlichen Werken,
6. die Förderung der Aufgabenfelder Kinder/Jugendliche und Seniorinnen/Senioren,
7. die Förderung der gemeindlichen Bildungsarbeit und des Ehrenamtes,
8. die Verwaltung der gemeindeeigenen Gebäude und des Inventars,
9. die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde inklusive der Friedhöfe sowie der Sonderwirtschaften wie der Kindertageseinrichtungen und Begegnungsstätten,
10. die Aufstellung der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,

11. die Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung,
12. die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden unter Beachtung der Rechte der Mitarbeitervertretung,
13. die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit,
14. die Vertretung der Gemeinde gegenüber der Bremischen Evangelischen Kirche,
15. die Wahl der Delegierten für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche,
16. die Vorbereitung der Gemeindeversammlung, insbesondere Erstellen des Jahresberichtes und sonstiger Vorlagen,
17. die Vorbereitung der Wahl der Pastorin / des Pastors (Art. 4.1.2.),
18. die Vorbereitung der Wahlen des Kirchenvorstandes (Art. 3.2.).

3.3.3. Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Kirchenvorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungen können in Ausnahmefällen auch im Rahmen eines digitalen Formats stattfinden.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

(3) Die Sitzungsleitung obliegt den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder deren Stellvertretungen. Sind alle verhindert, wählen die Anwesenden eine Sitzungsleitung.

(4) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

(6) Bei eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auf Rundfrage gefasst werden. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Auf Antrag nur eines Mitglieds ist die Verhandlung in einer Sitzung erforderlich. Personen, die am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen bei den Verhandlungen nicht anwesend sein.

3.3.4. Beratung und Anträge

(1) Die Beratung des Kirchenvorstandes erstreckt sich auf die in der Tagesordnung genannten Gegenstände.

(2) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung während der Sitzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit nicht erreicht, wird die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

3.3.5. Verschwiegenheit

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu Sitzungen entscheidet der Kirchenvorstand in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, bei denen Vertraulichkeit vereinbart wurde, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

3.3.6. Protokollführung

(1) Bei jeder Sitzung bestimmen die Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eine Person, die über die Sitzung ein Protokoll erstellt.

(2) Das Protokoll muss die ordnungsgemäße Einberufung, die Tagesordnungspunkte, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweilige Stimmzahl, bei Wahlen die Namen der Gewählten und die jeweilige Stimmenzahl, enthalten. Das Protokoll wird von der verfassenden Person unterschrieben und den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugesandt. In der nächsten Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls entschieden.

3.3.7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

(1) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gemeinde durch die beiden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und / oder deren jeweiligen Stellvertretungen gemeinsam vertreten. Dabei sind sie an Weisungen des Kirchenvorstandes und der Gemeindeversammlung gebunden.

(2) Für den Fall einer Verhinderung kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte Vertreterinnen / Vertreter bestellen.

Artikel 4: Verkündigungsdienst

4.1. Pastorinnen / Pastoren

4.1.1. Aufgaben

(1) Die Pastorinnen / Pastoren sind zu dem besonderen Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes berufen. Diesen Dienst haben sie insbesondere in Gottesdiensten, sonstigen Versammlungen der Gemeinde, Unterweisung und Seelsorge zu versehen. In der Ausübung ihres Dienstes sind sie allein an die Heilige Schrift sowie die Bekenntnisse und Ordnungen der Gemeinde gebunden. Sie haben die Verantwortung für Gemeinde- und Kindergottesdienst, für die Verwaltung und Darreichung der Sakramente, für den Konfirmandenunterricht, für Taufen, Trauungen und Bestattungen, für Aufgaben der Seelsorge und für die Führung der Kirchenbücher sowie Wahrnehmung diakonischer Aufgaben. Die Pastorinnen / Pastoren haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bekenntnisvielfalt (reformiert / lutherisch / uniert) in der Gemeinde berücksichtigt wird.

(2) Über die Verteilung der Amtsaufgaben und Arbeitsbereiche verständigen sich die Pastorinnen / Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. Über die Vertretung bei einer kurzfristigen Verhinderung verständigen sich die Pastorinnen / Pastoren selbst, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes.

4.1.2. Wahl

(1) Wenn die amtierende Pastorin / der amtierende Pastor die Absicht hat, aus dem Dienst der Gemeinde auszuscheiden, soll dieses Verlangen möglichst zeitnah vor dem in Aussicht genommenen Termin dem Kirchenvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Kirchenvorstand hat daraufhin die Pfarrstelle auszuschreiben. Zugleich muss die Gemeindeversammlung innerhalb der kürzesten vorgesehenen Frist (Art. 2.3.1.) einberufen werden, um einen Wahlvorstand zu bilden (Art. 3.2.1). Dieser organisiert die Wahl.

(2) Zur Pastorin / zum Pastor wählbar ist, wer nach den in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Vorschriften anstellungsfähig ist und die Bekenntnisse und Ordnungen der Gemeinde als für ihren / seinen Dienst bindend anerkennt.

(3) Der Wahlaufsatz, der aus nicht mehr als drei Bewerberinnen / Bewerbern besteht, wird vom Kirchenvorstand aufgestellt. Der Kirchenvorstand lädt die in Betracht kommenden Bewerberinnen / Bewerber zu einem Gottesdienst mit anschließender Aussprache vor der anwesenden Gemeinde ein. Gibt es mehr als eine Bewerberin / einen Bewerber, haben die Gottesdienste nacheinander an den folgenden Sonntagen stattzufinden.

(4) Die Pastorin / der Pastor wird im Anschluss an einem Gottesdienst in geheimer Wahl von einer Wahlversammlung gewählt. Die Wahlversammlung besteht aus allen anwesenden Gemeindemitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Wochen der Gemeinde angehören. Gewählt ist die Bewerberin / der Bewerber, die / der die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wobei jeweils die Bewerberin / der Bewerber mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Steht nur noch eine Bewerberin / ein Bewerber zur Wahl und kann sie / er die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden nicht auf sich vereinigen, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(5) Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und beruft die Gewählte / den Gewählten. Die Einführung der Pastorin / des Pastors wird durch ein theologisches Mitglied des Kirchenausschusses, das im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestimmt wird, in einem Gemeindegottesdienst vollzogen.

4.2. Weiterer Verkündigungsdienst

4.2.1. Die Tätigkeit von Mitarbeitenden im diakonischen Dienst ist auch Verkündigung durch die Tat im Einklang mit dem Evangelium. Dieser Dienst ist vom missionarischen und diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt. In Übereinstimmung mit dem Pfarramt kann der Kirchenvorstand Mitarbeitende im diakonischen Dienst nach entsprechender Ausbildung mit der Verkündigung am Wort, zu der auch die Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen gehören können, betrauen. Sie führen ihren Dienst im Rahmen der Vorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Dienstanweisungen durch.

4.2.2. Die Kirchenmusik dient der Verkündigung des Wortes Gottes. Anbetung und Gotteslob finden in der Kirchenmusik Ausdruck. Die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes, die Liedauswahl und die musikalische Mitwirkung Dritter im Gottesdienst sind rechtzeitig zwischen der Pastorin / dem Pastor und der mit der Kirchenmusik beauftragten Person abzustimmen. Es gelten die Vorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche.

4.2.3. Zur Verkündigung am Wort können Predigerinnen und Prediger im Ehrenamt und Prädikantinnen und Prädikanten berufen werden. In Übereinstimmung mit dem Pfarramt kann der Kirchenvorstand Personen im Prädikantenamt mit der Verkündigung am Wort, im Einzelfall mit der Sakramentsverwaltung und mit Amtshandlungen, betrauen. Es gelten die Vorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche.

Artikel 5: Die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

5.1. Angestellte

5.1.1. Die haupt- und nebenamtlich Angestellten werden über Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die ihren Aufgabenbereich betreffen, unterrichtet und sind

daran gebunden. Sie organisieren sich in einer Mitarbeitervertretung. Der vorsitzenden Person der Mitarbeitervertretung muss nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand die Möglichkeit gegeben werden, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes die Belange der Angestellten vorzubringen.

5.1.2. Die Angestellten nehmen ihre Aufgaben nach geltendem Recht und ihrer jeweiligen Dienstanweisung wahr.

5.1.3. Der Kirchenvorstand kann neue Mitarbeitende in einem Gottesdienst der Gemeinde vorstellen und sie in ihren Dienst einführen. Mitarbeitende können zur Beendigung ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Gottesdienstes von der Gemeinde verabschiedet werden.

5.2. Ehrenamtliche

5.2.1. Zu den Ehrenamtlichen der Gemeinde gehören alle Personen, die eine nicht bezahlte Tätigkeit im Dienst für die Gemeinde ausüben.

5.2.2. Ehrenamtliche Arbeit steht gleichwertig neben haupt- und nebenamtlicher Arbeit der Angestellten. Ehrenamtliche und haupt-/nebenamtliche Mitarbeitende arbeiten miteinander.

5.2.3. Ehrenamtliche bekommen ihre Auslagen, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erstattet. Der Rahmen, in dem diese Erstattung erfolgen soll, muss mit dem Kirchenvorstand abgesprochen werden.

5.2.4. Die Ehrenamtlichen können von Fortbildungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Die Teilnahme von Ehrenamtlichen an solchen Veranstaltungen kann nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand von der Gemeinde finanziell gefördert werden.

Artikel 6: Übergangs- und Schlussvorschrift

6.1. Termine

Die erste Gemeindeversammlung findet am 14. April 2024 statt. Die erste Wahl des Kirchenvorstandes findet am 14. April 2024 statt.

6.2. Geschäftsführender Kirchenvorstand

Vom 1. Januar 2024 bis zur Konstituierung des am 14. April 2024 gewählten Kirchenvorstandes amtiert ein geschäftsführender Kirchenvorstand. Dieser besteht neben den ordentlichen Pastorinnen / Pastoren aus zwölf Mitgliedern, von denen jeweils drei im Dezember 2023 vom Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Alt-Aumund, der Evangelisch-lutherischen Christophorusgemeinde Bremen-Aumund/Fähr und der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack und vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Aumund berufen werden. Der geschäftsführende Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und deren Stellvertretungen nach Art. 3.1.5.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Kirchenvorstandes zählt insbesondere die Vorbereitung der ersten Wahl des Kirchenvorstandes nach Art. 3.2.; Wahlvorstand für diese erste Wahl ist abweichend von Art. 3.2.1. (2) der geschäftsführende Kirchenvorstand.

Die Vorsitzenden oder deren Stellvertretungen berufen nach der Wahl den neu gewählten Kirchenvorstand zur konstituierenden Sitzung ein und leiten diese bis zur Wahl der beiden Vorsitzenden.

6.3. Erste Wahl des Kirchenvorstandes

Bei der ersten Wahl des Kirchenvorstandes werden zwölf Mitglieder gewählt, von denen jeweils drei am 31. Dezember 2023 Gemeindemitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Alt-Aumund, der Evangelisch-lutherischen Christophorusgemeinde Bremen-Aumund/Fähr, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Aumund und der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack waren. Die Hälfte der Mitglieder wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder können erklären, dass sie nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung stehen. Wird diese Erklärung von weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder abgegeben, werden die weiteren gewählten Mitglieder, die nach einer Amtszeit von drei Jahren ausscheiden, durch Los bestimmt.

Art. 3.2.7. Satz 2 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nicht die Gesamtzahl der Stimmen, sondern jeweils die Stimmenzahl im Bereich jeder der vier ehemals selbstständigen Gemeinden maßgebend ist. Sollten in den Jahren 2024 bis 2026 Nachberufungen in den Kirchenvorstand erfolgen, ist darauf zu achten, dass die vier ehemals selbstständigen Gemeinden paritätisch im Kirchenvorstand vertreten sind.

6.4. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.